

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/14_2014

Lausanne, 21. Mai 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. April 2014 (6B_697/2013)

Öffentlicher Hitlergruss nicht in jedem Fall strafbar

Die öffentliche Verwendung des Hitlergrusses ist keine strafrechtliche Rassendiskriminierung, wenn damit lediglich die eigene nationalsozialistische Gesinnung bekundet werden soll. Strafbar macht sich erst, wer mit der Geste bei Dritten Werbung für den Nationalsozialismus betreiben will. Das Bundesgericht hebt die Verurteilung eines Teilnehmers der rechtsextremen Rütli-Veranstaltung von 2010 auf.

Die Partei National Orientierter Schweizer (PNOS) führte am 8. August 2010 auf dem Rütli eine Veranstaltung durch. Beim gemeinsamen Aufsagen des Rütli Schwurs aus Friedrich Schillers "Wilhelm Tell" machte ein Teilnehmer während etwa 20 Sekunden den Hitlergruss. Neben den rund 150 rechtsextremen Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung waren zur fraglichen Zeit auch einige unbeteiligte Wanderer und Spaziergänger anwesend. Das Obergericht des Kantons Uri sprach den Betroffenen 2013 zweitinstanzlich der Rassendiskriminierung schuldig (nach Artikel 261^{bis} Absatz 2 des Strafgesetzbuches).

Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts heisst die Beschwerde des Mannes gut und hebt seine Verurteilung auf. Gemäss Gesetz stellt das Verbreiten einer rassistischen Ideologie wie des Nationalsozialismus eine strafbare Rassendiskriminierung dar. Mit "Verbreiten" ist dabei Werbung oder Propaganda gemeint. Wer den Hitlergruss in der Öffentlichkeit lediglich verwendet, um damit gegenüber Gleichgesinnten oder unbeteiligten Dritten seine eigene rechtsextreme Haltung zu bekunden, macht sich deshalb noch nicht strafbar. Erforderlich ist vielmehr, dass mit der Geste Drittpersonen werbend zu Gunsten des Nationalsozialismus beeinflusst werden sollen. In diesem

Sinne äusserte sich auch der Bundesrat (Bericht des Bundesrates vom 30. Juni 2010 zur Abschreibung der Motion 04.3224 betreffend ein Verbot der öffentlichen Verwendung rassistischer Symbole). Ob mit dem öffentlichen Hitlergruss im Einzelfall nur die eigene Haltung kundgetan oder für den Nationalsozialismus geworben wird, ist aufgrund der konkreten Umstände zu entscheiden. Im vorliegenden Fall kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Gebärde des Betroffenen nicht dazu bestimmt war, bei Drittpersonen Propaganda zu betreiben und sie für die Ideologie des Nationalsozialismus zu gewinnen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 21. Mai 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_697/2013 ins Suchfeld ein.